

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An das  
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie NRW  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Regionalstrategie und Planung



**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**  
Servicezeiten  
**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
07.06.2023

Mein Zeichen



Datum  
24. Juli 2023

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,

mit Schreiben vom 07.06.2023 beteiligt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW die öffentlichen Stellen im o.g. Verfahren.

Zur o.g. Anfrage wurden folgende Ämter des Kreises Düren beteiligt:

- Referat für Wandel und Entwicklung
- Umweltamt
- Amt für Straßenbau und Radwege

### Referat für Wandel und Entwicklung

### Stellungnahme Regionalstrategie und Planung

Der Kreis Düren begrüßt die vorliegende Anpassung des Landesentwicklungsplans NRW an die neuen energiepolitischen und juristischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene. Die Übertragung der Planungskompetenz für den Bereich der Windenergie auf die Träger der Regionalplanung wird positiv bewertet und mutmaßlich zu einer personellen und finanziellen Entlastung der kommunalen Ebene führen. Eine übergeordnete, (über-)regionale Steuerung der

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://kreis-dueren.de)**

USt-ID: DE122278502

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://kreis-dueren.de/socialmedia)

Windkraft ist darüber hinaus in Anbetracht der Relevanz für das Gelingen der Energiewende von größter Bedeutung. Die Abkehr von den bisherigen kommunalen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung hin zur Vorranggebieten wird von Seiten des Kreises Düren ebenfalls ausdrücklich positiv bewertet und gibt den Kommunen ausreichende Ausgestaltungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Streichung der Abstandsregelung sowie die Öffnung von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur für die Windkraft wird als notwendiger Schritt erachtet, um dieser Form der Energieerzeugung substantiell Raum verschaffen zu können. Es wird jedoch mit Nachdruck dafür appelliert, den neuen Grundsatz 10.2-9 strikt auszulegen und die bisher ausgewiesenen kommunalen Konzentrationszonen soweit irgend möglich in den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien zu übernehmen, um den umfangreichen Kraftanstrengungen der Städte und Gemeinden im Bereich der Konzentrationszonenplanung Rechnung zu tragen. Diese Flächen sind bereits umfassend geprüft und basieren auf langjährigen Prozessen der kommunalen Willensbildung. Eine Abkehr von diesen Flächen würde als nicht zumutbar betrachtet werden.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass das Thema der großflächigen Freiflächen-Photovoltaik im LEP überarbeitet wurde. Besonders Ziel 10.2-15 wird als Schritt in die richtige Richtung betrachtet, um den Verlust wertvoller Ackerböden, die gerade im Kreis Düren raumprägend sind, zu verhindern. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Agri-PV bisher wenig erprobt ist und selten in der Praxis Anwendung findet. Hier sollten flankierend Maßnahmen (bspw. umfangreiche Förderungen) umgesetzt werden, die die Attraktivität der Agri-PV für Landwirte erhöht, um mittel- und langfristig Nutzungskonflikte zwischen Energie- und Nahrungserzeugung zu verhindern. Ob die restlichen Ziele und Grundsätze zur Freiflächenphotovoltaik ausreichen, um den von den Kommunen oft beklagten Wildwuchs von großflächigen Anlagen zu verhindern, ist jedoch anzuzweifeln.

### **Stellungnahme Wirtschaftsförderung**

Grundsätzlich ist die dezentrale Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten zu begrüßen. Diese Möglichkeit der dezentralen Energieversorgung bietet eine wichtige Unterstützung hinsichtlich der Deckung des Energiebedarfes der Gebiete durch erneuerbare Energien. Auch wenn diese Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie in den Bereichen der Gewerbe- und Industriegebiete eine untergeordnete Rolle spielen sollen, weisen wir als Wirtschaftsförderung darauf hin, dass die angesprochenen Flächen wie Abstandsflächen und arrondierende Restflächen nicht die GE- bzw. GI-Flächen in ihrer Nutzung, und somit die anliegenden Unternehmen beeinträchtigen oder einschränken. Da die Nachfrage und der damit verbundene Flächenbedarf bezüglich Gewerbe- und Industrieflächen konstant hoch ist, weisen wir noch einmal darauf hin, dass die untergeordnete Nutzung sehr bedeutsam ist. Ggf. sollte sich die Errichtung von Windkraftanlagen auf Brachen, etc. in bestehenden Gewerbegebieten fokussieren. Bei den sich in der Entwicklung befindlichen neuen Gewerbegebieten, sollten entsprechende Flächen direkt im Flächennutzungsplan (je nach Größe des geplanten Gewerbegebiets) sowie im Bebauungsplan ausgewiesen werden, um von Anfang an Planungssicherheit zu haben und eine Konkurrenzsituation zwischen dezentraler Energiegewinnung und ansiedelnden Unternehmen zu vermeiden.

### **Umweltamt**

#### **Stellungnahme Wasserwirtschaft:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), die nationalen rechtlichen Bestimmungen (WHG, LWG NRW) sowie die Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in NRW (hier WEA und PV-Anlagen) nicht dem Verschlechterungsverbot (Erreichen bzw. Erhalten eines guten mengenmäßigen/chemischen/ökologischen Zustands) widerspricht. Zudem wird auf die nationalen Regelungen für den

Anlagenbau im Bereich von Schutzzonen, wie Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, hingewiesen. Es darf durch die Errichtung von WEA und PV-Anlagen nicht zu einer Beeinträchtigung in den Schutzgebieten kommen.

### **Stellungnahme Immissionsschutz:**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurden die Planungen zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Kreis Düren bereits jetzt schon ein großer Anteil an Windenergienutzung genehmigt und errichtet wurde (ca. 200 Windanlagen). Hierbei zeigt sich, dass insbesondere bei guten Windbedingungen das Potential der installierten Anlagen nicht ausgenutzt werden kann. Vor allem im Nordkreis ist eine Vielzahl von Anlagen und Parks errichtet worden. Allerdings ist aufgrund mangelnder Einspeisemöglichkeit, hauptsächlich bei guten Windbedingungen, zu beobachten, dass eine nicht unwesentliche Anzahl der Anlagen nicht in Betrieb ist. Somit dürfte auch eine darüber hinausgehende Genehmigung und Errichtung von Anlagen nur dann Erfolg bringen, wenn zunächst die Infrastruktur für die Weiterleitung des erzeugten Stroms ertüchtigt bzw. erheblich verbessert wird.

### **Stellungnahme Bodenschutz:**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird der Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Vorsorgenden Bodenschutzes sollte in der Planung insbesondere der sorgsame Umgang mit Bodenmaterial vorgesehen sein. Die Böden im Kreis Düren weisen eine sehr gute Fruchtbarkeit und hohe Schutzwürdigkeit auf. Daher sollte zum Schutz des Bodens ein Bodenschutzkonzept erstellt werden, wenn die beplanten Flächen feststehen. Vor allem sollte der Boden vor Verdichtung geschützt werden und die Baustelleneinrichtungen auf die Bereiche der geplanten Stellplatzflächen beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme auch künftig unversiegelter Flächen ist auszuschließen.

Zudem sollte im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung eine Beplanung von Brachflächen geprüft werden.

Sollten konkrete Flächeninanspruchnahmen festliegen, bitte ich um weitere Beteiligung, um die Altlastensituation auf diesen Flächen zu prüfen.

### **Stellungnahme Abgrabungen:**

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

### **Stellungnahme Natur und Landschaft:**

Die Änderung des LEP NRW wird von der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichem Gruß

■

■

■■■■■■